



Reglement Kinderbetreuung ab 01.08.2021

Terminologie	Der Tagesfamilienverein Gantrisch wird TFV Gantrisch genannt. Die Tageseltern werden nachfolgend Betreuungsperson genannt.
---------------------	---

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Aufnahmebedingungen	Im Tagesfamilienverein Gantrisch werden Kinder von 3 Monaten bis Ende Schulzeit betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum. Die Betreuungszeit muss mindestens durchschnittlich 22 Stunden pro Monat betragen, also 5,5 Betreuungsstunden wöchentlich.
1.2 Anmeldung	Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Mit der Anmeldung wird die Anmeldegebühr fällig. Diese Gebühr wird nicht mehr zurückerstattet, auch wenn kein Betreuungsverhältnis zustande kommt.
1.3 Vermittlungsbeginn	Die Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald das Anmeldeformular bei der Vermittlungsstelle eingetroffen ist und die Anmeldegebühr überwiesen wurde.

2. Betreuung

2.1 Grundsätzliches	Die Betreuungsperson ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen. Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den beiden Parteien unterstützend und beratend zur Seite.
2.2 Eingewöhnung	Nach Vertragsabschluss beginnt die Eingewöhnung. Dieser wichtigen Phase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird abgerechnet.
2.3 Probezeit	Die Probezeit dauert 2 Monate nach Vertragsabschluss. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit und von beiden Parteien, wie auch vom Tagesfamilienverein Gantrisch mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden (Art. 335b OR).
2.4 Betreuungszeiten	Die Betreuungszeiten und Betreuungsstunden werden im Betreuungsvertrag festgehalten und sind für beide Parteien verbindlich. Die Betreuungszeiten werden auf eine Viertelstunde aufgerundet. An den üblichen kantonalen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember findet grundsätzlich keine Betreuung statt und es werden keine Stunden abgerechnet. Auf gegenseitige Absprache ist eine Betreuung auch an diesen Tagen möglich.
2.5 Abwesenheiten während Kindergarten- oder Schulzeit	Abwesenheiten während des Kindergarten- und Schulbesuchs werden nicht als Betreuungsstunden abgerechnet, sofern die abgebenden Eltern nicht verlangen, dass die Betreuungsperson während dieser Zeit zur Verfügung steht. Der Schul- resp. der Kindergartenweg liegt innerhalb der vertraglich abgemachten Betreuungszeiten und wird verrechnet. Während dieser Zeit trägt die Betreuungsperson die Verantwortung. Hat das Kind nach dem Mittagessen am Nachmittag noch Kindergarten oder Schule, wird eine Nachmittagspauschale verrechnet.

2.6 Unregelmässige Betreuungszeiten	Bei unregelmässigen Arbeitszeiten der Eltern muss das Blatt Stundenvereinbarung ausgefüllt werden. Es wird von beiden Parteien unterzeichnet und gilt als Basis für die Abrechnung von Absenzen. Es wird eine Mindeststundenanzahl pro Betreuungswoche definiert und abgerechnet. Diese wird vertraglich festgehalten.
2.7 Zusammenarbeit Eltern und Betreuungsperson	Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungsperson ist von grosser Wichtigkeit. Der TFV Gantrisch empfiehlt zusätzlich zu den Übergabegesprächen zweimal im Jahr ein gemeinsames Gespräch (Standortbestimmung) zwischen Eltern und Betreuungsperson. Vertragsgespräche und Standortgespräche zwischen Eltern und Betreuungsperson gelten als Arbeitszeit der Betreuungsperson und werden mit den Betreuungsstunden abgerechnet.
2.8 Vertrags- anpassungen	Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeiten und Betreuungsstunden müssen mittels Vertragsanpassungsformular 2 Monate voraus der Vermittlerin zugestellt und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Vertragsanpassungen sind per 1. Februar und 1. August möglich.
2.9 Übergabezeiten	Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabe gilt als Betreuungszeit und wird abgerechnet.
2.10 Krankheit Tageskind	Bei Krankheit des Tageskindes ist die Betreuungsperson so rasch als möglich zu informieren. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern zu bezahlen.
2.11 Abwesenheit Betreuungsperson	Kann die Betreuungsperson die Betreuung nicht übernehmen (Unfall, Krankheit) muss sie die abgebenden Eltern und die Vermittlungsstelle so rasch als möglich informieren. Diese Zeit wird nicht als Betreuungszeit abgerechnet und muss von den Eltern nicht bezahlt werden. Bei Abwesenheiten der Betreuungsperson sind die Eltern für die Organisation der Betreuung ihrer Kinder zuständig.
2.12 Ferienregelung	Ferien Betreuungsperson Die Betreuungsperson hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr (5 Wochen ab dem 50. Lebensjahr). Längere Ferienabwesenheiten der Betreuungsperson können separat im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Da der Betreuungsplatz während der Ferien der Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht, fallen in dieser Zeit keine Betreuungskosten an. Die Betreuungsperson legt ihre Ferien fest und teilt diese im Dezember für das folgende Jahr den Eltern und der Vermittlungsstelle mit. Bei Ferienabwesenheit der Betreuungsperson sind die Eltern für die Organisation der Betreuung ihrer Kinder zuständig. Ferien Tageskind Beziehen Eltern Ferien ausserhalb der Ferien der Betreuungsperson, werden die Betreuungskosten verrechnet.

3. Spesenentschädigung

3.1 Mahlzeitenpreise	Die Mahlzeiten werden je nach Alter des Kindes gemäss Tarifreglement verrechnet.
3.2 Übernachtungen	Die Schlafenszeit bei Übernachtungen wird mit 3 Betreuungsstunden abgerechnet.
3.3 Fahrspesen	Falls die Betreuungsperson die Tageskinder am Betreuungstag mit dem Privatauto abholt, nach Hause bringt, oder sonstige notwendige Fahrten (Besuch Schule, Kurs, Logopädie usw.) übernimmt, wird ihr die Anzahl Kilometer vergütet. Die Fahrzeit gilt als Betreuungszeit und wird abgerechnet.
3.4 Sonstige Ausgaben	Die Betreuungsperson hat Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung wie Windeln, Eintrittspreise, Billettpreise für öffentliche Verkehrsmittel. Diese Ausgaben werden direkt mit den Eltern abgerechnet und müssen vorab abgesprochen werden.

4. Abrechnung

4.1 Abrechnung	<p>Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat einen Arbeitsrapport, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen, Spesen, Absenzen und Ferien eingetragen werden.</p> <p>Der Arbeitsrapport muss jeden Monat und für jedes Tageskind von den Betreuungsperson online bis spätestens am 1. des folgenden Monats erfasst werden. Der Rapport gilt als Grundlage für die Elternrechnungen und die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Der Arbeitsrapport wird zusammen mit der Rechnung per Mail versendet. Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Eltern an die Betreuungsperson. Wenn sich diese bestätigen sollten, ist die Geschäftsstelle bis spätestens zum 25. des Monats zu benachrichtigen. Sonst gilt der Arbeitsrapport als genehmigt. Die erhaltene Rechnung wird von den Eltern bezahlt. Eine Korrektur erfolgt jeweils auf der Rechnung des Folgemonats.</p>
4.2 Betreuungskosten	<p>Der TFV Gantrisch stellt die bezogenen Leistungen gemäss Arbeitsrapport in Rechnung.</p> <p>Massgebend ist das Tarifreglement des TFV Gantrisch abzüglich eines allfälligen Betreuungsgutscheins. Ohne einen von der Wohngemeinde verfügbaren Gutschein wird der Maximaltarif verrechnet. Der Tarif wird nicht rückwirkend angepasst.</p> <p>Die Eltern müssen den Betreuungsgutschein jedes Jahr per 1. August erneut beantragen. Die Vergünstigungen basieren auf der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
4.3 Rechnung Mahngebühren	<p>Die Rechnung wird spätestens bis zum 10. des Folgemonats per Mail versendet. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Rechnung per Mail gemahnt und es werden Mahngebühren fällig.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mahnung mit Zahlungsfrist 10 Tage - Mahngebühr CHF 20.-2. Mahnung mit Zahlungsfrist 10 Tage - Mahngebühr CHF 50.- <p>Die Mahngebühren werden automatisch der Rechnung des nächsten Monats belastet. Muss zum wiederholten Mal eine 2. Mahnung verschickt werden, so kann die fristlose Kündigung durch den Verein verfügt werden.</p> <p>Die Eltern sind bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig. Der Tagesfamilienverein Gantrisch behält sich das Recht vor, eine Betreuung einzuleiten.</p>

5. Auflösung des Betreuungsverhältnisses

5.1 Grundsätzliches	Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit der Betreuungsperson bzw. den Eltern und der Vermittlungsstelle besprochen. Dem Ablöseprozess des Tageskindes muss genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.
5.2 Kündigung	Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils auf Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich an die Vermittlungsstelle erfolgen. Ein entsprechendes Kündigungsformular ist vorhanden.
5.3 Fristlose Kündigung	In speziellen Fällen behält sich der Tagesfamilienverein Gantrisch vor, einen Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen: <ul style="list-style-type: none">• Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes• Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen• Missachtung der Verpflichtung der Eltern / Betreuungsperson• andere schwerwiegende Gründe

6. Sonstiges

6.1 Aufsichtspflicht	Die Aufsichtspflicht liegt bei der Betreuungsperson. Sie kann aber in Absprache mit den Eltern an Drittpersonen übertragen werden. Dies wird im Betreuungsvertrag schriftlich festgehalten. Notsituationen unterstehen nicht dieser Regelung.
6.2 Arbeitsort	Die Tageskinder werden bei den Betreuungsperson Zuhause betreut.
6.3 Schweigepflicht	Die Eltern und die Betreuungsperson sind verpflichtet, alle Informationen über die involvierten Personen und deren Familien vertraulich zu behandeln. Diese Schweigepflicht gilt über die Auflösung des Vertragsverhältnisses hinaus.
6.4 Meldepflicht	Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Das Betreuungsverhältnis wird durch den TFV Gantrisch der zuständigen Pflegekinderaufsicht gemeldet.
6.5 Versicherungen	Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
6.6 Vereinsmitgliedschaft	Die Eltern werden mit unterschriebenem Betreuungsvertrag Vereinsmitglied des TFV Gantrisch. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ohne laufenden Betreuungsvertrag erlischt die Vereinsmitgliedschaft automatisch auf Ende des laufenden Jahres.
6.7 Allgemeines	Das Reglement Kinderbetreuung bildet einen Bestandteil des Betreuungsvertrages und kann nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden.

Das Reglement Kinderbetreuung ersetzt alle vorherigen Reglemente Kinderbetreuung. Es wurde durch den Vorstand am 23. März 2021 genehmigt und tritt am 1. August 2021 in Kraft.